

307/A XXI.GP  
19.10.2000

Antrag

**der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Dr. Gottfried Feurstein, Annemarie Reitsamer, Karl Öllinger und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr.66/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr.106/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 5 wird der Ausdruck „bezieht“ durch den Ausdruck „bezieht oder darauf Anspruch hat“ ersetzt.
2. Nach § 2 Z 15 wird folgende Z 16 angefügt:  
"16. K a n z l e i a b l ö s e die Leistung, die von einem Amts - oder Kanzleinachfolger für die Überlassung der Notariatskanzlei, z B wie deren Räumlichkeiten, Einrichtung auch technische Einrichtung -, der verwahrten Urkunden, des Mandantenstockes sowie Handakten, erbracht wird.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

**„Meldungen einer Kanzleiablöse**

**§ 5a.** Versicherte, ehemalige Notare und Zahlungsempfänger (§ 6) haben Leistungsverpflichtungen und Empfangsansprüche aus einer Kanzleiablöse binnen zwei Wochen nach deren Vereinbarung der Versicherungsanstalt zu melden."

4. Dem § 7 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, vom Versicherten die Vorlage derjenigen Unterlagen zu verlangen, die zur Ermittlung der Veranlagungsdaten im Rahmen der Einkommensteuer

herangezogen wurden, sowie Auskünfte einzuholen und Ergänzungen abzuverlangen. Über Verlangen der Versicherungsanstalt sind vom Versicherten die Umsätze aus seiner Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bekannt zu geben. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, bei Abgabenbehörden des Bundes und vom Versicherten entsprechende Auskünfte einzuholen.“

5. Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „1000 S“ durch den Ausdruck „3000 S“ und der Ausdruck „100 S“ durch den Ausdruck „300 S“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 Z 2 lautet:  
„2. bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit die nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbaren Einkünfte des Beitragsmonates. Zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zählen insbesondere auch Einkünfte aus Substitutionen , Kuratelen, Sachwalterschaften , Masseverwaltungen, Verteidigungen in Strafsachen , Dolmetschertätigkeiten und Empfänge bzw. Erlöse aus einer steuerlich erfassten Kanzleiabläse.“
7. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Solidaritätsbeitrag**

**§ 10a.** (1) Von jeder nach diesem Bundesgesetz zur Auszahlung gelangenden Pension ist ein von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z 6) festgesetzter Beitrag einzubehalten, der jedoch 2,3 % der zustehenden Leistung nicht überschreiten darf.

(2) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit der jeweils geltende Mindestbetrag der Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) nicht unterschritten wird.“.

8. Im § 14 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgender Ausdruck angefügt: „mindestens jedoch der Durchschnitt der nach Abs.1 in Betracht kommenden Einkünfte der ersten fünf der letzten sieben Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles sowie die Empfänge und Erlöse aus einer Kanzleiabläse.“.
9. Im § 48 Abs. 1 Z 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
10. § 48 Abs. 2 lautet:  
„(2) Für die Bemessung der Zusatzpension gilt:  
1. Als Zusatzpension gebühren monatlich 16 % des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten 30 der letzten 32 Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die ersten 30 der

letzten 32 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Gänze mit Beitragsmonaten erfüllt, so ist für die Ermittlung der Zusatzpension das durchschnittliche Monatseinkommen aus den innerhalb der ersten 30 der letzten 32 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen Beitragsmonaten heranzuziehen.

2. Die Zusatzpension gebührt ohne Kürzung bis zum Eineinhalbfachen der Summe aus Grund- und Steigerungsbetrag. Als Grundbetrag ist hiebei der Betrag ohne Berücksichtigung einer Kürzung gemäß Abs. 4 und als Steigerungsbetrag der für das Höchstausmaß an Versicherungsmonaten nach Abs. 1 ermittelte Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung einer Erhöhung nach Abs. 5, heranzuziehen. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebühren bis zum Zweifachen der Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 55 %, über dem Zweifachen bis zum Zweieinhalbfachen der Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 45 % und über dem Zweieinhalbfachen der Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag monatlich 30 % der Zusatzpension zusätzlich.“

11. Nach § 52 wird folgender § 52a samt Überschrift eingefügt:

**„Pensionsabschläge von Berufsunfähigkeits - oder Alterspensionen**

**§ 52a.** (1) Liegt der Stichtag (§ 41 Abs. 2) bei einer Berufsunfähigkeits - oder Alterspension vor dem im § 19 Abs. 1 lit. e Notariatsordnung bzw. vor dem im § 118a Abs. 1 lit. e Notariatsordnung genannten Zeitpunkt, so ist die nach § 48 gebührende Pension für jeden zwischen dem Stichtag und dem im § 19 Abs. 1 lit. e Notariatsordnung bzw. dem im § 118a Abs. 1 lit. e Notariatsordnung genannten Zeitpunkt liegenden Kalendermonat um je 0,5 % zu kürzen.

(2) Liegt der Stichtag bei einer Berufsunfähigkeitspension vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so gilt als Höchstausmaß der Kürzung gemäß Abs. 1 die Kürzung, die sich ergibt, wenn der Stichtag der Eintritt des Versicherungsfalles des Alters (§41 Abs. 1 Z 1) gewesen wäre.

(3) Die Kürzung gemäß Abs. 1 bzw.2 darf 30 % der nach § 48 gebührenden Pension nicht übersteigen; § 48 Abs. 8 bleibt unberührt.“

12. § 55 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Witwen(Witwer) pensionen nach Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen zusammen nicht höher sein als 80 % der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, und zwar unter Berücksichtigung einer

Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 2; andernfalls sind sie innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

13. Im § 63 Abs. 3 entfällt in den Z 1 und 2 jeweils der Ausdruck: „und der Beitragserstattung“.
14. Im § 72 Abs. 4 Z 6 wird nach dem Ausdruck „§ 9 Abs. 3“ der Ausdruck „, die Festsetzung des Beitrages gemäß § 10a“ eingefügt.
15. Im § 72 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Festsetzung“ der Ausdruck „des Beitrages gemäß § 10a und“ eingefügt.
16. Im § 72 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Der Anpassungsfaktor der 1. Stufe darf die Zahl 1 nicht unterschreiten.“.
17. § 105 wird § 106

**Nach § 106 wird folgender § 107 samt Überschrift angefügt:  
„Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000  
(9. Novelle)**

**§ 107.** (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2001 die §§ 2 Z 5 und 16, 5a samt Überschrift, 7 Abs. 2, 9 Abs.2, 10 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 2, 48 Abs. 2, 52a samt Überschrift, 55 Abs. 4, 63 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie 72 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000.
2. mit 1. Jänner 2003 § 48 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000
- (2) Die §§ 10a samt Überschrift, 72 Abs. 4 Z 6 und Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- (3) Die im § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000, genannten festen Beträge sind erstmalig am 1. Jänner 2002 und der in § 48 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000, genannte feste Betrag ist erstmalig am 1. Jänner 2004 mit dem Anpassungsfaktor (§ 20) zu vervielfachen.
- (4) Der Beitrag gemäß § 10a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000, darf in den Kalenderjahren 2002 bis 2004 1,3 % und

in den Kalenderjahren 2005 bis 2007 1,8 % nicht überschreiten.

- (5) Die Bestimmungen des § 48 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2000, sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2000 liegt, und zwar mit der Maßgabe, wenn
1. der Stichtag im Kalenderjahr 2001 liegt, als Zusatzpension monatlich 18 % des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten 22 der letzten 24 Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren;
  2. der Stichtag im Kalenderjahr 2002 liegt, als Zusatzpension monatlich 17 % des durchschnittlichen Monatseinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten 26 der letzten 28 Kalenderjahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebühren.
- (6) Die Bestimmungen des § 52a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/2000, gelten mit der Maßgabe, dass der Kürzungsfaktor für Versicherte der Jahrgänge 1930 bis 1936 pro Kalendermonat 0,0625 %, für Versicherte des Jahrganges 1937 pro Kalendermonat 0,1250 %, für Versicherte des Jahrganges 1938 pro Kalendermonat 0,1875%, für Versicherte des Jahrganges 1939 pro Kalendermonat 0,2500%, für Versicherte des Jahrganges 1940 pro Kalendermonat 0,3125%, für Versicherte des Jahrganges 1941 pro Kalendermonat 0,3750%, für Versicherte des Jahrganges 1942 pro Kalendermonat 0,4375 %, beträgt.
- (7) Abs. 6 ist für Bezieher von Berufsunfähigkeitspensionen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
- bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2001 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,0625 %,
  - bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2002 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,1250 %,
  - bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2003 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,1875 %,

bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2004 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,2500 %,  
bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2005 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,3125 %,  
bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2006 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,3750 %,  
bei einem Stichtag im Kalenderjahr 2007 der Kürzungsfaktor pro Kalendermonat 0,4375%  
beträgt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Anlass für die vorliegende 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 ist die sich abzeichnende Verschlechterung der Finanzlage der Notarversicherungsanstalt. Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist, dass die Mittel der Notarversicherung allein durch die Beiträge der Versicherten, das sind die Notare und Notariatskandidaten, aufgebracht werden und daher ein Bundesbeitrag, d.h. allgemeine Steuermittel, in der Notarversicherung weder vorgesehen ist noch mit dem Konzept der Notarversicherung vereinbar wäre. Wenngleich die laufende Gebarung der Notarversicherung derzeit in keiner Weise gefährdet ist, so ist es doch notwendig, dieser Entwicklung rechtzeitig durch eine Bekämpfung ihrer Ursachen entgegenzutreten. Hauptursache ist - neben dem Stagnieren des Beitragsaufkommens - das Ansteigen der Zahl der Alterspensionen, die vor dem 70. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Zwar gilt in der Notarversicherung der Versicherungsfall des Alters mit dem 65. Lebensjahr des Versicherten als eingetreten, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Amt des Notars erloschen ist bzw. der Notariatskandidat aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen wurde. Nach der Notariatsordnung erlischt das Amt eines Notars (bzw. wird ein Notariatskandidat aus der Kandidatenliste gestrichen) jedoch erst mit dem 70. Lebensjahr des Amtsträgers. Diese Rechtslage bedeutet, dass ein Notar bzw. Notariatskandidat (eine Alterspension wurde von Kandidaten im letzten Jahrzehnt nicht beansprucht) mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann aber nicht muss; das ist erst mit der Vollendung des 70. Lebensjahres der Fall. Dementsprechend bewegte sich das durchschnittliche Antrittsalter der Alterspensionisten in der Vergangenheit um das 69. Lebensjahr. In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch eine Trendwende dahingehend ab, daß das durchschnittliche Antrittsalter der Alterspensionisten stetig sank und heuer bereits mit einer „frühzeitigen“ Inanspruchnahme der Alterspensionen, d.h. vor dem 70. Lebensjahr, in mehr als 32 Fällen zu rechnen ist. In den früheren Jahren lag dagegen die Durchschnittszahl der frühzeitigen Inanspruchnahme der Pension bei 10 bis 12 Personen. Für die Gebarung der Notarversicherung, in die

die Beiträge von 779 Versicherten fließen (Stand: 30. Juni 2000) und die bisher stets von einem Eintrittsalter sehr nahe am 70. Lebensjahr eines Versicherten ausgehen konnte, bedeutet diese Entwicklung eine extreme finanzielle Belastung.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es daher, ehest möglich wieder eine ausgeglichene Gebarung der Notarversicherung herbeizuführen, für die zu erwartenden Perioden von Spitzenbelastungen vorzusorgen, die gestiegene Lebenserwartung zu berücksichtigen und die angesichts dieser Entwicklung aus dem Gleichgewicht geratene Beitrags - und Pensionsgerechtigkeit wieder herzustellen.

Die ersten zwei Schritte in dieser Richtung wurden bereits von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates am 6. Juli 2000 gesetzt. In voller Übereinstimmung mit der Landesvertretung des Notariates wurde einstimmig beschlossen, den Beitragssatz für die monatlichen Versicherungsbeiträge der Versicherten rückwirkend ab 1. Jänner 2000 von 13 % auf 15 % zu erhöhen und darüber hinaus die Absicht zum Ausdruck gebracht, in den nächsten Jahren keine Dynamisierung der Pensionen vorzunehmen (hingewiesen wird, dass in der Notarversicherung der jährliche Anpassungsfaktor durch die Hauptversammlung festgesetzt wird).

Die weiteren Schritte zur notwendigen Reform sollen nun durch entsprechende Änderungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 erfolgen. Dazu zählen zunächst die Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes, die Verbreiterung der Beitragsgrundlage um die Empfänge bzw. Erlöse aus einer Kanzleiabläse (§10 Abs. 1 Z 2) und die Neuregelung bei der Neuberechnung der Beiträge für das Kalenderjahr des Versicherungsfalles und das diesem vorangehende Kalenderjahr (§ 14 Abs. 2).

Die Alters (Berufsunfähigkeits -)pensionen der Notarversicherung setzen sich aus drei Teilen zusammen, u.zw. aus einem für alle gleichen Grundbetrag (2000:10376 S), einem festen Schillingbetrag für jeden anrechenbaren Versicherungsmonat (2000: 29 S) und aus der variablen, das Einkommen aus

dem Notariat widerspiegelnden Zusatzpension. Diese drei Pensionsteile sollen nach der Zielsetzung der Notarversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Durch die individuelle Einkommensentwicklung in der jüngeren Vergangenheit ist diese Ausgewogenheit bis zu einem gewissen Grad verloren gegangen. Durch die Erhöhung des monatlichen Steigerungsbetrages (§ 48 Abs. 1 Z 2) und die Reduzierung des für die Ermittlung der Zusatzpension maßgebenden Hundertsatzes des durchschnittlichen Monatseinkommens bei gleichzeitiger Erweiterung des Zeitraumes, aus dem das durchschnittliche Monatseinkommen zu bilden ist (§ 48 Abs. 2 Z 1), sowie durch eine stärkere Kürzung des über einem bestimmten Limit liegenden Betrages der Zusatzpension (§ 48 Abs. 2 Z 2), soll das ursprüngliche Verhältnis der einzelnen Pensionsteile einer Alters (Berufsunfähigkeits) pension zueinander wieder hergestellt werden.

Weitere Reformmaßnahmen sind die Einführung eines Pensionsabschlages bei Inanspruchnahme einer Direkt pension vor Ende des 70. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten (§ 52a) und die Kürzung des Grenzbetrages bei Mehrfachpensionen. Die Mehrfachpensionen kommen dann zu Stande, wenn nach dem Tod eines Versicherten sowohl dessen Witwe als auch dessen frühere Ehefrauen Anspruch auf Witwenpension haben (§ 55 Abs. 4 erster Satz).

Im Sinne einer solidarischen Mitwirkung der Pensionistengruppe bei den Reformmaßnahmen wird ein befristeter Solidaritätsbeitrag in Abhängigkeit von der Pensionshöhe eingeführt, der von den Pensionen einzubehalten ist und dessen Höhe jährlich von der Hauptversammlung zwischen 0 % und dem jeweiligen Höchstprozentsatz (1,3 %, 1,8 %, 2,3 %) festzusetzen ist.

Übergangsbestimmungen sichern den verfassungsmäßigen Vertrauensschutz der Betroffenen durch entsprechende Übergangszeiträume ab.

Wie auch in den Finanziellen Erläuterungen näher ausgeführt wird, kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb der nächsten sechs Jahre die gegenwärtigen

Gebahrungsschwierigkeiten in der Notarversicherungsanstalt beseitigt sein werden.

*Besonderer Teil***Zu Z 1 bis 3 ( §§ 2 Z 5 und Z 16 und 5a) und Z 5, 6 und 8 ( §§ 9 Abs.2, 10 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 2):**

Wie im Allgemeinen Teil und in den Finanziellen Erläuterungen angeführt wird, sind zur Festigung der Gebarung der Notarversicherung eine Reihe von Maßnahmen notwendig, die die Beitragsgrundlage verbreitern sollen.

Dazu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Empfänge bzw. Erlöse aus einer Kanzleiablässe bei der Ermittlung der Beiträge ( §§ 2 Z 5 und Z 16, 5a, 10 Abs. 1 Z 2 und 14 Abs. 2). Bei einer strengen Beurteilung der Frage, welche Einkünfte eines Versicherten als Einkünfte aus seiner Tätigkeit im Notariat anzusehen sind, muss auch ein Empfang bzw. ein Erlös aus einer Kanzleiablässe der Beitragsgrundlage zugerechnet werden.

Durch die Änderung im § 9 Abs. 2 wird der Mindestbeitrag von derzeit 2255 S auf 3000 S und der jeweilige Erhöhungsbetrag von derzeit 227 S auf 300 S angehoben.

Die Aufzählung im § 10 Abs. 1 Z 2 soll durch die Einkünfte aus Sachwalterschaften (§10 Abs. 1 Z 2) zur Klarstellung ergänzt werden.

Die Änderung im § 14 Abs. 2 fasst die Neuberechnung der Beiträge für die Fälle, die im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr liegen, strenger. Bisher waren lediglich die Einkünfte aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Künftig sollen für diese Beitragsgrundlagen aber mindestens der Durchschnitt der Einkünfte der ersten fünf der letzten sieben Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles herangezogen werden. Damit sollen Gestaltungsmöglichkeiten verhindert und eine gerechtere Berechnungsgrundlage erwirkt werden.

**Zu Z 4 ( § 7 Abs. 2):**

Durch die Neuregelung im § 7 Abs. 2 wird der Versicherungsanstalt das Recht eingeräumt, vom Versicherten die Vorlage derjenigen Unterlagen zu verlangen, die zur Ermittlung der Veranlagungsdaten im Rahmen der Einkommensteuer herangezogen wurden, sowie Auskünfte einzuholen und Ergänzungen abzuverlangen. Damit soll die Versicherungsanstalt in die Lage versetzt werden, wirksame Kontrollen zur Überprüfung der beitragsmindernden Gestaltungsmöglichkeiten der Versicherten auf ihre gesetzliche Berechtigung durchzuführen.

**Zu Z 7, 14, 15 und 17 (§§ 10a, 72 Abs. 4 Z 6, 72 Abs. 5, 107 Abs. 2 und 4):**

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, soll ein Solidaritätsbeitrag der Pensionisten befristet eingeführt werden, dessen Festsetzung im Ermessen der Hauptversammlung liegt. Zusätzlich sind in Berücksichtigung des Vertrauensgrundsatzes im § 107 Abs. 4 Einschleifbestimmungen vorgesehen. Daneben darf durch die Einhebung des Solidaritätsbeitrages von einer Pension der Mindestbetrag einer Berufsunfähigkeitspension (§ 48 Abs. 8 und 9) nicht unterschritten werden.

**Zu Z 9, 10 und 17( §§ 48 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 sowie 107 Abs. 5):**

Einen weiteren Kernpunkt der Pensionsreform bildet die Neuregelung bei der Berechnung einer Direkt pension. Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, besteht die Alters(Berufsunfähigkeits - ) pension in der Notarversicherung aus drei Teilen:

- Aus einem für alle gleichen Grundbetrag (2000:10376 S),
- einem festen Schillingbetrag für jeden anrechenbaren Versicherungsmonat (2000: 29 S) und
- aus einer variablen, das Einkommen aus dem Notariat widerspiegelnden Zusatzpension.

Die heute und künftig zur Pension anstehenden Versicherten haben bei einer Durchschnittsbetrachtung ein sehr hohes maßgebliches durchschnittliches Monatseinkommen aus den in Betracht kommenden Beitragsmonaten für die Ermittlung der Zusatzpension. Dieser Umstand bewirkt aber, dass das ausgewogene Verhältnis zwischen den drei Teilen, aus denen eine Direkt pension besteht, gestört

ist. Durch die beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen des § 48 soll dieses Verhältnis wieder an die ursprüngliche Zielsetzung einer Ausgewogenheit herangeführt werden und gleichzeitig eine Reduktion der Ausgaben bewirken. Durch Übergangsbestimmungen ( § 107 Abs. 5) ist jedoch Gewähr leistet, dass der Vertrauensgrundsatz eingehalten wird.

Im einzelnen handelt es sich um

- die Festsetzung (Anhebung) des Steigerungsbetrages für jeden anrechenbaren Versicherungsmonat ab dem 1.1.2003 von derzeit 29 S auf 32 S (§§ 48 Abs. 1 Z 2 und 107 Abs. 2), (dient der Stärkung der Beitrags -/ Leistungsgerechtigkeit),
- die Verlängerung des Zeitraumes zur Ermittlung des durchschnittlichen maßgebenden Monatseinkommens von derzeit 18 Jahre auf 30 Jahre (§ 48 Abs. 2). Bei einem Pensionsantritt (Stichtag) im Jahr 2001 beträgt der Zeitraum 22 Jahre, bei einem Pensionsantritt (Stichtag) im Jahr 2002 beträgt der Zeitraum 26 Jahre (§ 107 Abs. 5),
- die Reduktion der Höhe der Zusatzpension in Prozent des durchschnittlichen Monatseinkommens von derzeit 19,00 % auf 16,00 % des durchschnittlichen Monatseinkommens des Bemessungszeitraumes (§ 48 Abs. 2). Bei einem Pensionsantritt (Stichtag) im Jahr 2001 beträgt der Prozentsatz 18,00 %, bei einem Pensionsantritt im Jahr 2002 beträgt der Prozentsatz 17,00 % (§ 107 Abs. 5),
- die Veränderung der Faktoren zur Kürzung der Zusatzpension von derzeit 100 % - 60 % - 50 % - 40 % auf 100 % - 55 % - 45 % - 30 % ( § 48 Abs. 2).

**Zu Z 11 und 17 ( §§ 52a, 107 Abs. 6 und 7):**

§ 51 normiert als frühestes Antrittsalter für die Alterspension das 65. Lebensjahr des Versicherten. Allerdings ist Voraussetzung für den Leistungsanspruch, dass neben der Erreichung der Altersgrenze das Notarenamt erloschen ist bzw. im Falle eines Notariatskandidaten, dieser aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen wurde. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Notariatsordnung (§§ 19, 20 und 118a NO) erlischt das Amt des Notars bzw. erfolgt die Streichung aus der Liste der Kandidaten jeweils mit der Vollendung des 70. Lebensjahres des Betroffenen.

Die vorliegende Abschlagsregelung bei der Ermittlung einer Direkt pension soll dem Trend bei einer früheren Inanspruchnahme der Pension entgegenwirken und zur Verbesserung der finanziellen Situation der Notarversicherung beitragen. In diesem Sinn normiert § 52a bei der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeits - oder Alterspension vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Versicherten einen Abschlag von dieser Pension, der von der Anzahl der Kalendermonate abhängt, um die die Pension früher als zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers beantragt wird. Dieser Abschlag beträgt für jeden Kalendermonat zwischen einem Pensionsstichtag ab dem 65. und vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Versicherten je 0,5 % der ansonsten gebührenden Pension. Der Abschlag darf 30 % der ansonsten gebührenden Pension nicht übersteigen. Überdies bleibt der Anspruch auf die Mindestpension (§ 48 Abs. 8 2000: 29806 S) jedoch auf jeden Fall erhalten. § 52a Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für Berufsunfähigkeitspensionen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten beansprucht werden. Die Abschlagsregelung muss in Verbindung mit den Bestimmungen in der Notariatsordnung über das Erlöschen des Amtes bzw. der Streichung aus der Kandidatenliste mit jeweils der Vollendung des 70. Lebensjahres gesehen werden. Die Antragsteller entscheiden somit selbst, wann sie im Zeitraum zwischen ihrem 65. und ihrem vollendeten 70. Lebensjahr in den Pensionsstand treten. In Berücksichtigung des Vertrauensgrundsatzes sehen die Übergangsbestimmungen für folgende Geburtsjahrgänge der Versicherten eine Verringerung des Abschlagsfaktors vor.

So beträgt der Abschlag für jedes Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 70. Lebensjahres

- für Versicherte der Jahrgänge 1930 bis 1936 pro Kalendermonat 0,0625 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1937 pro Kalendermonat 0,1250 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1938 pro Kalendermonat 0,1875 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1939 pro Kalendermonat 0,2500 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1940 pro Kalendermonat 0,3125 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1941 pro Kalendermonat 0,3750 %,
  - für Versicherte des Jahrganges 1942 pro Kalendermonat 0,4375 %,
- (§ 107 Abs. 6).

Eine analoge Regelung ( § 107 Abs. 7) gilt für Bezieher einer Berufsunfähigkeitspension unabhängig von ihrem Geburtsjahrgang. Da die grundsätzliche Regelung im § 52a Abs. 3 auch für die Übergangsfälle nach § 107 Abs. 6 und 7 anzuwenden ist, erübrigt sich eine Wiederholung dieser Schutzbestimmung im Übergangsrecht.

**Zu Z 12 (§55 Abs. 4):**

Ebenfalls zu den Reformmaßnahmen zählt die Neuregelung des § 55 Abs. 4. Sie sieht vor, dass Witwen(Witwer) pensionen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und 2 zusammen nicht höher sein dürfen als 80 % (derzeit 100 %) der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, wobei mehrere Anspruchsberechtigte einer verhältnismäßigen Kürzung unterliegen.

**Zu Z 13 ( § 63 Abs. 3):**

Die Notwendigkeit der Änderung im § 63 Abs. 3 ergibt sich daraus, dass im ASVG die Beitragserstattung mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. Nr.201/96) aufgehoben wurde.

**Zu Z 16 ( § 72 Abs. 5):**

Die Änderung im § 72 Abs. 5 bedeutet eine Klarstellung bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors in gleicher Weise wie sie mit Wirksamkeitsbeginn 1. Oktober 2000 im ASVG eingeführt wurde.

## Finanzielle Erläuterungen

Die endgültigen Erfolgsrechnungen der Kalenderjahre 1997 bis 1999 haben nachstehende Aufwendungen und Erträge ergeben:

<u>1997:</u> Aufwendungen	S 172,881.447,97
Erträge	<u>S 155.453.903,95</u>
Mehraufwand	S 17,427.544,02
<u>1998:</u> Aufwendungen	S 178,257.786,84
Erträge	<u>S 164.962.355,82</u>
Mehraufwand	S 13,295.431,02
<u>1999:</u> Aufwendungen	S 190,307.969,99
Erträge	<u>S 174.884.172,58</u>
Mehraufwand	S 15,423.797,41

Während in den Kalenderjahren 1997 und 1998 noch ein Beitragssatz von 9 % gegolten hat, wurde dieser von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt im Kalenderjahr 1999 auf 11 % und in der Folge im Kalenderjahr 2000 auf 15% erhöht.

Durch Beitragserhöhungen allein ist das Problem der Finanzierung der Notarversicherungsleistungen nicht zu lösen. Es mussten daher Maßnahmen zur Reform des Notarversicherungsrechtes ins Auge gefasst werden.

Folgende Reformmaßnahmen wurden bei der finanziellen Bewertung der Pensionsreform berücksichtigt (mit Übergangsbestimmungen):

1. Erhöhung des Beitragssatzes von 13 % (Stand 01.01.2000) auf 15% (Rückwirkend ab dem 01.01.2000).
2. Neuregelung bei der Neuberechnung der Beiträge für das Kalenderjahr des Versicherungsfalles und das diesem vorangehende Kalenderjahr (§ 14 Abs. 2).

3. Festsetzung des Anpassungsfaktors der Stufe 1 (§ 20 Abs. 6) mit 1,000 (keine Pensionsanpassung) durch Beschluss der Hauptversammlung für die nächsten 3 bis 5 Jahre. (Kalkuliert wurden 4 Jahre.)
4. Anhebung des Steigerungsbetrages für jeden anrechenbaren Versicherungsmonat per 01.01.2003 von derzeit ÖS 29,- auf ÖS 32,- monatlich.(§ 48 Abs. 1 Z 2).
5. Verlängerung des Zeitraumes zur Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens von derzeit 18 Jahre auf 30 Jahre ( § 48 Abs. 2).  
Im Kalenderjahr 2001 beträgt der Zeitraum 22 Jahre, im Kalenderjahr 2002 26 Jahre und ab dem Kalenderjahr 2003 30 Jahre.
6. Reduktion der Höhe der Zusatzpension in Prozent des durchschnittlichen Monatseinkommens des Bemessungszeitraumes von derzeit 19 % auf 16 % (§ 48 Abs. 2).  
Im Kalenderjahr 2001 beträgt der Hundertsatz 18 %, im Kalenderjahr 2002 17 % und ab dem Kalenderjahr 2003 16 %.
7. Reduktion der Faktoren zur Kürzung der Zusatzpension von derzeit 100 - 60 - 50 - 40 % auf 100 - 55 - 45 - 30 % (§ 48 Abs. 2).
8. Einführung von Pensionsabschlägen bei Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Alterspension vor dem Zeitpunkt, ab dem ein Notar sein Amt gemäß § 19 Abs. 1 lit. e bzw. § 118a Abs. 1 Notariatsordnung niederlegen muss (§ 52a).

Die Abschläge gemäß den Übergangsbestimmungen sind bei Beziehern von Alterspensionen vom Geburtsjahr des Versicherten abhängig. Der Abschlag für jedes Monat der Inanspruchnahme beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme maximal

- 0,0625 % Versicherte mit Geburtsjahr 1936 und davor,
- 0,1250 % Versicherte mit Geburtsjahr 1937,
- 0,1875 % Versicherte mit Geburtsjahr 1938,
- 0,2500 % Versicherte mit Geburtsjahr 1939,
- 0,3125 % Versicherte mit Geburtsjahr 1940,
- 0,3750% Versicherte mit Geburtsjahr 1941,
- 0,4375 % Versicherte mit Geburtsjahr 1942,
- 0,5000 % Versicherte mit Geburtsjahr 1943 und danach.

Die Abschläge gemäß den Übergangsbestimmungen bei Beziehern von Berufsunfähigkeitspensionen sind vom Kalenderjahr der Inanspruchnahme

abhängig. Der Abschlag für jedes Monat der Inanspruchnahme vor dem oben genannten Zeitpunkt beträgt

- 0,0625 % im Kalenderjahr 2001,
- 0,1250 % im Kalenderjahr 2002,
- 0,1875 % im Kalenderjahr 2003,
- 0,2500 % im Kalenderjahr 2004,
- 0,3125 % im Kalenderjahr 2005,
- 0,3750 % im Kalenderjahr 2006,
- 0,4375 % im Kalenderjahr 2007,
- 0,5000 % ab dem Kalenderjahr 2008.

Das Höchstausmaß des Abschlags beträgt 30 %.

Die finanziellen Auswirkungen folgender Reformmaßnahmen wurden nicht evaluiert, da keine entsprechenden Annahmen zur Berücksichtigung in den Prognoserechnungen getroffen werden konnten:

9. Erhöhung des Mindestbeitrages (§ 9 Abs. 2).
10. Verbreiterung der Beitragsgrundlage um die Leistungen aus einer Kanzleiabläse (§ 10 Abs. 1 Z 2).
11. Reduktion des Grenzbetrages bei Mehrfachpensionen (mehrere Witwenpensionen nach einem Versicherten) von 100 % auf 80 % der Eigenpension (§ 55 Abs. 4).

Ferner wurde die finanzielle Auswirkung des Solidaritätsbeitrages (§ 10a) nicht evaluiert.

Die finanziellen Auswirkungen der Reformmaßnahmen bis zum Jahr 2010 (Geldwerte: Jahr 2000) sind im folgenden in Form von Tabellen, für die faktischen Pensionsalter 65 bzw. 70 Jahre dargestellt. Dabei sind die Einsparungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Übergangsbestimmungen in vier Teilbereiche (Tabellenspalten) aufgegliedert worden:

1. In der Spalte "**Pensionisten**" sind die jährlichen Einsparungen für die Gruppe der derzeitigen Pensionsbezieher angeführt (Punkt 3 der evaluierten Reformmaßnahmen).

In der Spalte „**Aktive: Beitragserhöhung**“ sind die Einsparungen (Mehreinnahmen) durch die Erhöhung des Beitragssatzes für die Gruppe der derzeitigen sowie der in der Zukunft neu eintretenden Aktiven angegeben (Punkt 1 und 2 der evaluierten Reformmaßnahmen).

2. In der Spalte „**Aktive: vorzeitige Inanspruchnahme**“ sind die Einsparungen auf Grund der Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt für alle ab dem 01.01.2001 neu anfallenden Pensionen angeführt (Punkt 8 der evaluierten Reformmaßnahmen).
3. In der Spalte „**Aktive: sonstige Maßnahmen**“ sind die finanziellen Auswirkungen aller übrigen Maßnahmen ausgewiesen (Punkt 3 bis 7 der evaluierten Reformmaßnahmen).

Einsparungen durch die Reformmaßnahmen für das angenommene **Pensionsantrittsalter 65 Jahre:**

Jahr	Pensionisten	Aktive: Beitragserhöhung	Aktive: vorzeitige Inanspruchnahme	Aktive: sonstige Maßnahmen	Einsparungen Insgesamt
2000	0	-27.899.890	0	0	-27.899.890
2001	-816.992	-28.239.298	-118.145	-626.591	-29.801.026
2002	-1.585.776	-28.298.595	-468.481	-1.970.668	-32.323.520
2003	-2.305.776	-28.183.566	-1.241.246	-3.745.638	-35.476.226
2004	-2.984.576	-28.045.054	-2.374.896	-5.591.786	-38.996.312
2005	-3.140.560	-27.840.201	-3.983.777	-7.080.441	-42.044.978
2006	-3.275.840	-27.491.146	-6.074.708	-8.374.955	-45.216.649
2007	-3.389.616	-27.311.113	-8.296.285	-9.229.455	-48.226.468
2008	-3.490.208	-27.181.096	-10.884.601	-9.759.987	-51.315.892
2009	-3.577.584	-27.501.466	-12.886.373	-10.090.732	-54.056.155
2010	-3.650.272	-28.235.396	-14.134.593	-10.369.182	-56.389.444

Einsparungen durch die Reformmaßnahmen für das angenommene **Pensionsantrittsalter 70 Jahre:**

Jahr	Pensionisten	Aktive: Beitragserhöhung	Aktive: vorzeitige Inanspruchnahme	Aktive: sonstige Maßnahmen	Einsparungen Insgesamt
2000	0	-31.038.028	0	0	-31.038.028
2001	-816.992	-31.628.863	0	-302.575	-32.748.430
2002	-1.585.776	-32.211.522	0	-970.019	-34.767.318
2003	-2.305.776	-32.960.191	0	-1.927.941	-37.193.908
2004	-2.984.576	-33.511.533	0	-3.257.208	-39.753.318
2005	-3.140.560	-34.122.877	0	-4.530.504	-41.793.940
2006	-3.275.840	-34.578.542	0	-6.116.614	-43.970.997
2007	-3.389.616	-34.777.611	0	-8.002.307	-46.169.534
2008	-3.490.208	-35.019.030	0	-10.286.156	-48.795.394
2009	-3.577.584	-35.469.687	0	-12.956.971	-52.004.242
2010	-3.650.272	-35.881.419	0	-15.768.777	-55.300.468